



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Verfahrensordnung Ombudsrat der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einrichtung und Aufgaben	2
§ 2 Zusammensetzung und Amtsperiode.....	2
§ 3 Stellung der Ombudspersonen.....	2
§ 4 Grundsätze	3
§ 5 Verfahrensweise bei Beratung	3
§ 6 Entschädigung	3
§ 7 Berichterstattung	3
§ 8 In-Kraft-Treten	3

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist ein Ombudsrat eingerichtet.
- (2) ¹Aufgabe des Ombudsrates ist es, bei Konfliktfällen, die im Zuge der Weiterbildung zwischen den Beteiligten der Weiterbildung auftreten, zu beraten. ²Beteiligte der Ausbildung nach altem Recht (KJP und PP) können, sofern sie Mitglieder der Kammer sind, bei Konfliktfällen, die im Zuge der Ausbildung auftreten, beraten werden.
- (3) ¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gewährleistet eine postalische Erreichbarkeit des Ombudsrates über die Geschäftsstelle, wobei die an den Ombudsrat adressierte Post ausschließlich von Mitgliedern des Ombudsrates geöffnet werden darf. ²Für die Inanspruchnahme einer Beratung wird eine eigene Telefonnummer für den Ombudsrat eingerichtet. ³Es wird zudem die Einrichtung einer Kontakt- und Beratungsmöglichkeit mittels anderer elektronischer Kommunikationsmedien (zum Beispiel über das Internet) angestrebt, soweit mit angemessenen Mitteln die technischen Voraussetzungen für einen Schutz persönlicher Daten geschaffen werden können.

§ 2

Zusammensetzung und Amtsperiode

- (1) Der Ombudsrat setzt sich aus drei Ombudspersonen zusammen.
- (2) ¹Die Ombudspersonen werden auf Vorschlag des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen berufen. ²Die Ombudspersonen müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sowie charakterlich und fachlich geeignet sein. ³Mitglieder der Kammerversammlung sollen nicht in den Ombudsrat berufen werden.
- (3) ¹Die Amtsperiode des Ombudsrates deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung. ²Die Ombudspersonen setzen ihre Tätigkeit fort, bis neue Ombudspersonen berufen worden sind.

- (4) ¹Die Mitglieder des Ombudsrates bestimmen eine vorsitzende Ombudsperson, die den Ombudsrat nach außen vertritt und die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Kammervorstand ist. ²Sie bestimmen des Weiteren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) ¹Der Vorstand kann unter den Voraussetzungen des § 86 VwVfG mit Zweidrittel-Mehrheit die Berufung einer Ombudsperson widerrufen oder das Ruhen der Berufung beschließen. ²Jedes Mitglied des Ombudsrates kann auf eigenen Wunsch aus diesem ausscheiden. ³Dies ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand informiert die Mitglieder der Kammerversammlung jeweils über die Berufung und das Ende der Berufung einer Ombudsperson.
- (7) Endet eine Berufung vor Ablauf der Amtsperiode, wählt die Kammerversammlung in der nächstmöglichen ordentlichen Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen für die restliche Zeit der Amtsperiode eine neue Ombudsperson, die vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen berufen wird.

§ 3

Stellung der Ombudspersonen

- (1) ¹Die Ombudspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgaben unabhängig. ²Sie handeln nach psychotherapeutischen und berufsethischen Grundsätzen und entscheiden unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) ¹Die Ombudspersonen sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber dem Vorstand und sonstigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. ³Ergibt sich während der Beratung, dass ein Handeln der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen aufgrund gesetzlicher Aufgaben in Betracht kommt, sollen die Ombudspersonen Ratsuchende auf die Möglichkeit aufmerksam machen, sich an den Vorstand und die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu wenden. ⁴Gesetzliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

- (3) Die Mitglieder des Ombudsrates unterstützen sich gegenseitig.

§ 4 Grundsätze

- (1) Ombudspersonen stehen für Beratungen zur Verfügung.
- (2) Die Tätigkeit des Ombudsrates und seiner Mitglieder ist nicht Teil von Verwaltungsverfahren der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.
- (3) ¹Im Rahmen der Beratung findet keine Rechtsberatung statt. ²Die Ombudspersonen geben keine rechtlichen Stellungnahmen ab und erstellen keine rechtlichen oder fachlichen Gutachten für Ratsuchende. ³Hierauf weisen sie Ratsuchende hin.
- (4) Hat eine Ombudsperson Bedenken, dass sie die Unabhängigkeit nicht wahren kann oder befangen sein könnte, so hat sie die ratsuchende Person darüber zu informieren und die Fortführung durch ein anderes Mitglied des Ombudsrates anzubieten.

§ 5 Verfahrensweise bei Beratung

- (1) ¹Auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sind Informationen zur Erreichbarkeit der Beratung für alle an der Weiterbildung oder an der Ausbildung nach altem Recht Beteiligten bekannt zu machen. ²Die Beratung kann auch anonym wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ombudsrates legen die Zeiten fest, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Ombudsrates gewährleistet ist und einigen sich über die Aufteilung der Tätigkeit untereinander.

§ 6 Entschädigung

Die Ombudspersonen üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der „Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)“.

§ 7 Berichterstattung

Über seine Tätigkeit erstattet der Ombudsrat der Kammerversammlung jährlich Bericht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 22.04.2023

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen